



E-CONTROL

Leitfaden für einen geordneten Austritt aus dem Strommarkt

Februar 2022

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

1. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV).....	3
2. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Stromhändlers und -lieferanten	5
3. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Stromhändlers	7
4. ANNEX: Rechtsrahmen	9
Linksammlung zu Rechtstexten	9
Basis-Gesetzgebung	9
Weitere Regelung	9

Marktaustritt Strom

Um als Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV), Stromhändler oder Stromhändler und -lieferant von Endkunden aus dem österreichischen Markt austreten zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die bei Beendigung der Geschäftstätigkeit zu erfüllen und zu beachten sind.

1. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV)

Rechtliche Grundlagen

- [§§ 76, 77a EIWOG 2010](#) iVm [Landesgesetz](#)
- [Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators \(AB-BKO\)](#)

Kurzbeschreibung

Stromhändler und -lieferanten, die sich beim Eintritt in das Bilanzgruppensystem entschlossen haben, selbst als Bilanzgruppenverantwortlicher tätig zu werden, müssen sowohl zur Auflösung ihrer Bilanzgruppe(n), als auch Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher entsprechenden Informationspflichten gegenüber Marktteilnehmern und Behörden nachkommen. Zusätzlich haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche Mitglieder Ihrer Bilanzgruppe(n) anderen Bilanzgruppen zugeordnet werden. Der Bescheid zur Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher wird danach abschließend durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) widerrufen.

Handlungsanweisung

- 1) Plant der BGV die Auflösung einer oder mehrere Bilanzgruppe(n), übt er jedoch weiterhin seine BGV-Tätigkeit für andere Bilanzgruppen aus, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung der Bilanzgruppe(n) dem **Bilanzgruppenkoordinator (BKO), dem Regelzonenführer** und den **betreffenen Netzbetreibern** zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:
 - Bezeichnung der Bilanzgruppe(n) (Kennung, Identifikationsnummer),
 - Datum der geplanten Deaktivierung,
 - Nachweis der Verständigung der betroffenen Netzbetreiber und des Regelzonenführers.
- 2) Die Auflösung der Bilanzgruppe(n) durch den BGV darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der Bilanzgruppe anderen Bilanzgruppen angehören.
- 3) Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit des BGV, der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung, und damit **Auflösung aller dem BGV zugeordneten Bilanzgruppen**, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind

Marktaustritt Strom

auch allfällige andere **BKO**, sowie **E-Control** vom BGV zu verständigen. Der Vertrag mit dem BKO kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung seitens des BGV wird erst rechtswirksam, wenn alle Mitglieder der Bilanzgruppe anderen Bilanzgruppen angehören. Falls dies bis zum Kündigungstermin nicht zutrifft, verschiebt sich der Kündigungstermin um jeweils einen Monat.

- 4) Die Abrechnung der Ausgleichsenergie und der Clearingentgelte durch den BKO erfolgen bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung oder Deaktivierung der Bilanzgruppe mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Clearing, bei welchem sämtliche Zählerdaten vollständig vorliegen. Die Freigabe aller Sicherheiten erfolgt nach dem zweiten Clearing.

Anmerkung: Eine Einstellung der BGV-Tätigkeit muss nicht gleichbedeutend mit einem vollständigen Rückzug aus dem Markt sein. Ein Unternehmen kann in weiterer Folge immer noch (als Mitglied einer Bilanzgruppe) am Markt tätig werden.

Kontakte:

BKO: office@apcs.at und unter: +43 1 9074 612-0

RZF: + 43 50320 – 53220

E-Control: market.exit@e-control.at

Checkliste Auflösung der Bilanzgruppe

Meldung an BKO, RZF, E-Control und betroffene Netzbetreiber

Wechsel sämtlicher BG-Mitglieder zu anderen Bilanzgruppen

Tipps und Hinweise:

Als BGV sollten Sie sich den Erhalt der Meldungen über die Einstellung Ihrer Geschäftstätigkeit von den oben angeführten Marktteilnehmern bestätigen lassen. Des Weiteren müssen Sie kontrollieren und sicherstellen, dass alle bisherigen BG-Mitglieder anderen Bilanzgruppen zugeordnet sind, oder dass Ihren bisherigen BG-Mitgliedern keine Zählpunkte mehr zugeordnet sind und daher alle Kundenwechsel erfolgreich durchgeführt worden sind.

2. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Stromhändlers und -lieferanten

Rechtliche Grundlagen

[§§ 76, 77a EIWOG 2010](#) iVm [Landesgesetz](#)

[Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators \(AB-BKO\)](#)

[Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen \(AB-BGV\)](#)

[Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle \(AB-ÖKO\)](#)

[Wechselverordnung 2014 inklusive Anhang I](#)

Kurzbeschreibung

Ein Stromhändler und -lieferant beliefert Endkunden mit Strom und muss im Falle der Einstellung seiner Geschäftstätigkeit als Stromhändler und -lieferant entsprechenden Informationspflichten gegenüber Marktteilnehmern und Behörden nachkommen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche Verträge mit Marktteilnehmern unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen gekündigt wurden.

Handlungsanweisung

Stromhändler und -lieferanten haben vor Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Informationen an Marktteilnehmer und Behörden zu übermitteln, sowie bestehende Verträge unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen:

- **Handelspartner und Endkunden:** Ein Stromhändler und -lieferant, der seine Tätigkeit einstellt, hat hierüber sowohl seine Handelspartner als auch seine Endkunden zu informieren und Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **E-Control:** Zum Zwecke der Marktübersicht, der Marktüberwachung (REMIT), des Herkunftsnachweises (HKN) sowie der Darstellung seiner Tarife im Tarifkalkulator hat der Stromhändler und -lieferant die Regulierungsbehörde über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit inklusive Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen (market.exit@e-control.at). Lieferanten von Endkunden, die ihre Geschäftstätigkeit beenden, haben zudem ihre Tarife aus dem Tarifkalkulator zu entfernen.
- **BGV:** Sofern der Stromhändler und -lieferant nicht selbst BGV ist, hat er als Bilanzgruppenmitglied Verträge mit seinem BGV unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen und diesen somit über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit und Austritt aus der Bilanzgruppe zu verständigen.

Marktaustritt Strom

- **BKO und Wechselpattform:** Zur Berücksichtigung bei der Wechselpattform, sowie in den Ausgleisenergiesystemen der BKO hat der Stromhändler und -lieferant diese über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit entsprechend zu informieren.
- **Netzbetreiber:** Übertragungs- und Verteilergebiete netzbetreiber, in deren Netzgebiet der Stromhändler und -lieferant tätig war, sind über beendete Energielieferverträge bis 12 Tage vor deren Ende zu informieren¹. Etwaige Verträge mit Netzbetreibern sind unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **OeMAG (Ökostromabwicklungsstelle):** Der zur Abwicklung der geförderten Ökostrommengen geschlossene Vertrag mit der OeMAG ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen zu beenden.
- **EDA-Plattform:** Folgende organisatorische Schritte sind für die Beendigung der Teilnahme an der EDA-Plattform zu beachten:
 - Lizenzvertrag mit Energy IT Services GmbH kündigen
 - Supportvertrag mit Ponton GmbH kündigen
 - Deinstallation der Software vornehmen
- **ebUtilities:** Informieren sie die Informationsplattform ebUtilities über die Beendigung Ihrer Rolle als Marktpartner. Senden Sie hierzu eine Nachricht an OE@ebutilities.at und marktprozesse@ebutilities.at

Kontakt:

BKO: office@apcs.at und unter: +43 1 9074 612-0

E-Control: market.exit@e-control.at

Wechselpattform: kundenservice@energylink.at

OeMAG: kundenservice@oem-ag.at

ebUtilities: OE@ebutilities.at und marktprozesse@ebutilities.at

Checkliste Beendigung Stromhändler- und -lieferantentätigkeit

Benachrichtigung und Kündigung von Verträgen:

- Handelspartner und Endkunden
- Energie-Control Austria (inkl. REMIT, HKN und Tarifkalkulator)
- BGV
- BKO und Wechselpattform

¹ Siehe [Wechselverordnung 2014 inklusive Anhang I](#)

Marktaustritt Strom

- Netzbetreiber
- OeMAG

3. Einstellung der Geschäftstätigkeit des Stromhändlers

Kurzbeschreibung

Im Gegensatz zum „Stromhändler und -lieferanten“ beliefert ein „reiner“ Stromhändler keine Endkunden. Dennoch erfordert ein geordneter Marktaustritt, dass Stromhändler im Falle der Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit Marktteilnehmern und der Behörde die entsprechenden Informationen zukommen lassen. Zusätzlich haben sie dafür Sorge zu tragen, dass zuvor sämtliche Verträge mit Marktteilnehmern unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen gekündigt wurden.

Handlungsanweisung

Stromhändler haben vor Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Informationen an Marktteilnehmer und Behörden zu übermitteln, sowie bestehende Verträge unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen:

- **Handelspartner** Ein Stromhändler, der seine Tätigkeit einstellt, hat hierüber seine Handelspartner zu informieren und Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.
- **E-Control:** Zum Zwecke der Marktübersicht und der Marktüberwachung (REMIT) hat der Stromhändler die Regulierungsbehörde über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit inklusive Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen (market.exit@e-control.at).
- **BGV:** Sofern der Stromhändler nicht selbst BGV ist, hat er als Bilanzgruppenmitglied Verträge mit seinem BGV unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen und diesen somit über die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit und Austritt aus der Bilanzgruppe zu verständigen.
- **Netzbetreiber:** Übertragungs- und Verteilergiebetsnetzbetreiber, in deren Netzgebiet der Stromhändler tätig war, sind zu benachrichtigen und etwaige Verträge unter Einhaltung vereinbarter Kündigungsfristen ordnungsgemäß zu kündigen.

Kontakt:

E-CONTROL: market.exit@e-control.at

Marktaustritt Strom

Checkliste Beendigung Stromhändlerstätigkeit

Benachrichtigung und Kündigung von Verträgen:

- Handelspartner
- E-Control (inkl. REMIT)
- BGV
- Netzbetreiber

4. ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Strommarkt wird insbesondere durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>

und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046>

Weitere Regelung

[Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators \(AB-BKO\)](#)

[Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle \(AB-ÖKO\)](#)

[Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen \(AB-BGV\)](#)

[Wechselverordnung 2014 inklusive Anhang I](#)